

STRAFANTRAG

DIE STAATSANWALTSCHAFT LEOBEN LEGT

- 1. Esad DIZDAREVIC, geboren am 28.03.1956** in Doboj, Bosnien und Herzegowina, Österreicher, Maschinenbauingenieur, **wohnhaft in:** 8786 Rottenmann, Willmannsdorf 44;
- 2. Emilija DIZDAREVIC, geboren am 15.06.1952** in Maribor, Slowenien, Österreicherin, Pensionistin, **wohnhaft in:** 8786 Rottenmann, Willmannsdorf 44;

ZUR LAST:

Esad DIZDAREVIC und Emilija DIZDAREVIC haben am 11.07.2011 in Rottenmann

1. vor Ermittlungsbeamten der Polizeiinspektion Rottenmann im Ermittlungsverfahren gegen Josef PRENNER wegen § 223 StGB, 3 St 161/11k, durch die Äußerung, und zwar Emilija DIZDAREVIC, *sie habe auf der Kreditzusage vom 20./26.06.2006 (ON 2, AS 15 ff) nicht unterschrieben und es sei ihr unerklärlich, wie diese Unterschrift auf die Kreditzusage Nr. 9907-205349 der Ersten Österreichischen Sparkassen AG Schladming gekommen ist* (ON 2, AS 5 verso) und Esad DIZDAREVIC, *er habe den Bürgschaftsvertrag vom 27.06.2006 (ON 2, AS 13 f) nicht unterschrieben und er könne sie nicht erklären, wie seine Unterschrift auf dieses Dokument gekommen sei*, jeweils falsch vor der Kriminalpolizei ausgesagt; und

2. durch die zu 1. geschilderten Tathandlungen Verantwortliche der Steiermärkischen Bank und Sparkassen AG, insbesondere Josef PRENNER, dadurch der Gefahr einer behördlichen Verfolgung ausgesetzt, dass sie vor Beamten der Polizeiinspektion Rottenmann behaupteten, diese hätten ihnen die darin bezeichneten Kreditunterlagen, und zwar Esad DIZDAREVIC unterschoben, sodass er seine Unterschrift unwissentlich auf den Vertrag setzte, und Emilija DIZDAREVIC, sie hege die Befürchtung *"Diese Unterschriften seien illegal auf die Verträge gekommen"*, diese

mithin einer von Amts wegen zu verfolgenden, mit ein Jahr übersteigender Freiheitsstrafe bedrohten Handlung, nämlich des Verbrechens des schweren Betruges nach den §§ 146, 147 Abs 1 Z 1 und Abs 3 StGB falsch verdächtigt, wobei sie wussten (§ 5 Abs 3 StGB), dass die Verdächtigung falsch war.

Esad DIZDAREVIC und Emilia DIZDAREVIC haben hierdurch **zu 1.** das Vergehen der falschen Beweisaussage nach § 288 Abs 4 StGB und **zu 2.** das Verbrechen der Verleumdung nach § 297 Abs 1 zweiter Fall StGB begangen und werden hiefür beide Beschuldigte gemäß dem zweiten Strafsatz des § 297 Abs 1 StGB unter Bedachtnahme auf § 28 StGB zu bestrafen sein.

DIE STAATSANWALTSCHAFT BEANTRAGT:

1. Durchführung einer Hauptverhandlung vor dem Einzelrichter des LANDESGERICHTES Leoben
2. Vorladung der Beschuldigten als Angeklagte zur HV
3. Vernehmung als Zeugen:
Josef PRENNER (ON 7)
Ermittlungsbeamter Harald GROGGER der PI Rottenmann (ON 2, AS 3)
4. Verlesung gemäß § 252 Abs 2 StPO:
Polizeiberichte ON 2 und 10,
Ersuchen an Cg-Abteilung ON 5,
SV-Bestellung ON 6,
E-Mail SV ON 8,
Ermittlungsanordnung ON 9,
Eingabe ON 12,
Beilagenaufstellung SV ON 13,
Schrift-SV-Gutachten ON 14,
Darstellung der Beilagen in der roten und den drei grünen Beilagenmappen,
Strafregisterauskünfte (derzeit nicht einjournalisiert).

Staatsanwaltschaft Leoben
Leoben, 11. April 2012
Dr. Martin WENZL, Staatsanwalt

Elektronische Ausfertigung
gemäß § 79 GOG